

# Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

## 4. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 9, 11, 12 und 16 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), der §§ 5, 8, 9, 10 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i. V. m. § 7 der Verbandssatzung vom 26. Juni 2013, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ am 13. März 2024 folgende 4. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

### § 1

Im § 3 **Aufgaben des Verbandes** wird folgender **Absatz 8** neu angefügt:

- (8) Der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ übernimmt im Wege der Besorgung für die Stadt Haldensleben, die Aufgabe „Umlage des Gewässerunterhaltsbeitrags auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA“. Die näheren Einzelheiten werden in einer Zweckvereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt.

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, den 13. März 2024

  
Achim Grossmann  
- Verbandsgeschäftsführer -





# Landkreis Börde

## Der Landrat

### Gegen Empfangsbekanntnis!

Abwasserverband Haldensleben  
„Untere Ohre“  
Burgwall 6  
39340 Haldensleben

Rechtsamt  
Sachgebiet Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:  
10.04.2024

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
30.10.5.AVHUO.2024

Datum: 25.04.2024

Sachbearbeiter/in:  
Frau Krieg

Haus / Raum:  
E1 – 302.0

Telefon / Telefax:  
+49 3904 7240-4003  
+49 3904 7240-54291

E-Mail:  
kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:  
Bornsche Straße 2  
39340 Haldensleben

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:  
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:  
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:  
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Do. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54

## 4. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

Beschluss Nr. 956/2024 vom 13.03.2024

### Genehmigungsverfügung

I. Hiermit genehmige ich gemäß § 14 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch § 1 des vierten Änderungsgesetzes zum Gemeinschaftsarbeitengesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) die vom Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ am 13.03.2024 mit Beschluss Nr. 956/2024 beschlossene 4. Änderung der Verbandssatzung.

II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

### Sachverhalt

Die Stadt Haldensleben und der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ haben im Jahr 2015 mit Wirkung zum 01.01.2014 eine Zweckvereinbarung beschlossen, mit der dem Abwasserverband die Aufgabe der Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung auf die Umlagepflichtigen zur Besorgung übertragen wurde.

Mit Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes Nr. 19/2023 vom 13.10.2023 wurde klargestellt, dass ein Abwasserzweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 7 GKG-LSA) eine Zweckvereinbarung nur dann abschließen kann, wenn er zur Erfüllung der Aufgabe, die Gegenstand der Zweckvereinbarung sein soll, ermächtigt ist. Die Ermächtigungsgrundlage bildet hier die Verbandssatzung. Die Verbandssatzung muss u. a. die Aufgaben des Zweckverbandes bestimmen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 GKG-LSA).

Demnach ist die Berechtigung des Abwasserverbandes zur Wahrnehmung der Aufgabe der Umlageerhebung der Unterhaltungsverbandsbeiträge durch Übertragung von mindestens einem Verbandsmitglied



und durch die entsprechende Festlegung in der Verbandssatzung zu schaffen. Die Verbandssatzung oder deren Änderung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§§ 14 Abs. 2, 8 Abs. 4 GKG-LSA).

Auf Grund des Beschlusses der Stadt Haldensleben Nr. 105-(VI.)/2015 vom 10.09.2015 und des Beschlusses des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ Nr. 858/2015 vom 23.09.2015 sowie der in Umsetzung dieser Beschlüsse getroffenen Zweckvereinbarung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ am 13.03.2024 mit Beschluss Nr. 956/2024 zur Klarstellung der Sach- und Rechtslage die 4. Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Damit sind die in der Rundverfügung Nr. 19/2023 vom 13.10.2023 dargestellten, für eine ordnungsgemäße Aufgabenübertragung notwendigen, Anforderungen erfüllt.

### Begründung

zu I.)

Der Landkreis Börde ist nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 GKG LSA die für die Genehmigung sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA bedürfen Änderungen, die den Aufgabenbestand des Zweckverbandes berühren, der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Im vorliegenden Fall wird der Aufgabenbestand des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ hinsichtlich der von der Stadt Haldensleben zur Besorgung übertragenen Aufgabe „Umlage des Gewässerunterhaltungsbeitrags auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA“ erweitert.

Die Genehmigung der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ wurde mit Schreiben vom 10.04.2024, hier eingegangen am 10.04.2024, von der Geschäftsführung des Abwasserverbandes beantragt.

Im Ergebnis der formellen und materiellen Prüfung wird festgestellt, dass die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

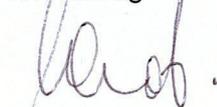
zu II.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben erhoben werden.

Im Auftrag



Wendt  
Sachgebietsleiterin



Hinweise:

Gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 GKG LSA macht die Kommunalaufsichtsbehörde die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Dies gilt auch für Änderungen der Verbandssatzung, wenn die Änderungen die Vorschriften des § 14 Abs. 1 und/oder 2 GKG LSA berührt sind.

Die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ erfolgt auf der Internetseite des Landkreises Börde unter [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de) unter der Rubrik „Amtsblatt und Bekanntmachungen“ mit der Angabe des Bereitstellungstages. Darüber hinaus wird im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde General-Anzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe Oschersleben, Wanzleben unverzüglich nachrichtlich auf die erfolgte Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.

Darüber hinaus haben die Gemeinden (Verbandsmitglieder) entsprechend § 8 Abs. 5 Satz 2 GKG LSA in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorschrift ist durch den Zweckverband zu veranlassen und mir gegenüber nachzuweisen.